

Franz Bydlinski 1931 – 2011

ÖJZ 2011/21

Em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Franz Bydlinski* ist am 7. Februar 2011 im 80. Lebensjahr in seinem Urlaubsort auf Gran Canaria verstorben. Wenngleich der Gesundheitszustand *Bydlinskis* bereits in den letzten Jahren immer wieder Anlass zur Besorgnis gegeben hatte, kam die Nachricht von seinem Tod doch unerwartet und löste bei all seinen Freunden und Kollegen tiefe Betroffenheit aus. Die österreichische Zivilrechtswissenschaft hat mit dem Ableben *Bydlinskis* ihre Leitfigur verloren, die diese Disziplin in einem Ausmaß beeinflusst hat, das nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Bydlinski wurde am 20. November 1931 in Rybnik (Oberschlesien) geboren. Die Wirren des Zweiten Weltkriegs führten dazu, dass es seine Familie 1941 nach Knittelfeld in der Steiermark verschlug, wo er 1950 maturierte. Im Herbst 1950 begann *Bydlinski* in Graz mit dem Jusstudium, in dessen Zuge er auf seinen späteren akademischen Lehrer *Walter Wilburg* traf. *Wilburg*, der schnell das außerordentliche Talent des jungen Studenten erkannte und ihn zu seinem Assistenten machte, war für die wissenschaftliche Laufbahn *Bydlinskis* von großer Bedeutung.

Nach der Promotion am 11. Dezember 1954 zum Dr. iur. erfolgte bereits am 11. Juli 1957 (!) die Habilitation *Bydlinskis* an der Grazer Fakultät. Nach einer außerordentlichen Professur in Graz (1960 – 1963) folgte *Bydlinski* 1963 einer Berufung auf ein Ordinariat nach Bonn, wo er bis zum Sommersemester 1967 wirkte. Ab 1. April 1967 bis zu seiner Emeritierung am 1. Oktober 2000 war er Ordinarius für Zivilrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Wien. Dass *Bydlinski* im Laufe seiner akademischen Karriere noch zahlreiche weitere ehrenvolle Berufungen erhalten, aber abgelehnt hat, kann hier nur summarisch erwähnt werden.

Das wissenschaftliche Werk *Bydlinskis* ist in seinem Umfang, der Breite der behandelten Themen und vor allem der inhaltlichen Tiefe nur als überwältigend zu bezeichnen. Jeder Versuch, eine einigermaßen repräsentative Auswahl zu treffen, muss zwangsläufig willkürlich sein. Unter den Monografien zum engeren Bereich des Zivilrechts haben bereits die frühen Arbeiten zum Gleichheitsgrundsatz im österreichischen Privatrecht (1961) und zu Problemen der Schadensverursachung (1964) große Aufmerksamkeit erregt. Das gilt wohl in noch größerem Ausmaß für die 1967 erschienene Arbeit „Privatautonomie und objektive Grundlagen des verpflichtenden Rechtsgeschäfts“, in der *Bydlinski* die Konzeption eines „beweglichen Systems“ für das Vertragsrecht nutzbar machte, die sein Lehrer *Wilburg* für das Schadenersatzrecht entwickelt hatte.

Die Weiterentwicklung des „beweglichen Systems“ war *Bydlinski* auch in der Folge ein wichtiges Anliegen, freilich stets unter Betonung seiner Voraussetzungen und Grenzen. Das führt zum zweiten Schwerpunkt der Arbeiten *Bydlinskis*, dem er sich in seinen späteren Jahren immer intensiver zuwendete, nämlich zur juristischen Methodenlehre. Mit Methodenfragen hatte sich *Bydlinski* schon in einer Reihe von kleineren Arbeiten beschäftigt, die insbesondere der Auseinandersetzung mit der Reinen Rechts-



Franz Bydlinski

lehre Kelsens gewidmet waren. Den Höhepunkt der methodologischen Untersuchungen *Bydlinskis* stellen jedoch seine drei monumentalen Monografien zu diesem Thema dar. Dem Paukenschlag von „Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff“ (1982) folgten 1988 die „Fundamentalen Rechtsgrundsätze“ und 1996 „System und Prinzipien des Privatrechts“. Vor allem die „Methodenlehre“ ist für jeden, der sich ernsthaft mit dem Zivilrecht beschäftigt, zu einem unentbehrlichen Arbeitsbehelf geworden.

Unter den sonstigen Arbeiten *Bydlinskis* muss jedenfalls seine Bearbeitung des Kaufrechts in der zweiten Auflage des *Klang-Kommentars* erwähnt werden, die den üblichen Umfang einer Kommentierung bei Weitem sprengte und eine Fülle von Überlegungen zu grundsätzlichen Fragen des Schuld- und Sachenrechts enthält. Die kleineren Abhandlungen *Bydlinskis* so zu würdigen, wie es ihnen gebührt, ist hier nicht möglich. Es muss mit dem Hinweis sein Bewenden haben,

dass viele von ihnen eine ganz neue Sicht auf altbekannte Probleme eröffnet haben, die erhellt und weiterführend war und in zahlreichen Fällen auch die Judikatur des OGH beeinflusst hat.

Das alles lässt sich aus Biografien und Schriftenverzeichnissen noch genauer entnehmen. Ein Nachruf auf *Bydlinski* wäre aber höchst unvollständig, würde man nicht auch seiner als Person gedenken. Auch wenn man nicht (wie etwa *Koziol* und *Rummel*) das Privileg hatte, ein Schüler des Verstorbenen zu sein, ist die Erinnerung an ihn durch Eindrücke geprägt, die wohl alle hatten, die je mit ihm in Berührung kamen. An *Bydlinski* faszinierte die Fähigkeit, ein Problem sehr schnell in seiner Dimension und Struktur erkennen und Assoziationen zu verwandten Fragen entwickeln zu können. Aufgrund dieser Gabe und seiner stupenden Kenntnis der gesamten Literatur und Judikatur – er schien nichts vergessen zu können, was er je gelesen hatte – war er in der Lage, auch in Gebieten, die nicht zu seinem unmittelbaren Arbeitsbereich gehörten, zielstrebig zum Kern des Problems vorzustoßen und eine ausgewogene und gerechte Lösung vorzuschlagen. In der Diskussion berief *Bydlinski* sich freilich nicht auf seine Stellung als anerkannte Kapazität des Zivilrechts, sondern war stets bereit, dem besseren Argument zu weichen. Damit war er ein Vorbild für jeden, der es als Ziel juristischen Strebens ansieht, die jeweils „relativ beste“ Lösung eines Problems durch eine umfassende Würdigung aller in Betracht kommenden Argumente zu erreichen. Empirisch kam allerdings meist das entscheidende Argument von *Bydlinski* selbst.

Mit *Franz Bydlinski* ist einer der ganz Großen des Zivilrechts von uns gegangen, dessen Ausstrahlung weit über die Grenzen Österreichs hinaus reichte. So hat er zB nach dem Urteil von *Canaris* in einem Maße Beiträge zur deutschen Rechtswissenschaft geleistet wie kaum ein anderer ausländischer Jurist. Es ist der Bedeutung dieses Mannes durchaus angemessen, im österreichischen Zivilrecht in Hinkunft zwischen der Zeit vor und nach *Bydlinski* zu unterscheiden.

Attila Fenyves